

## 5.7 Onkologische Zentren

Onkologische Zentren haben die Aufgabe, die interdisziplinäre Versorgung von Krebskranken zu sichern. Sie müssen die fachgerechte Behandlung der häufigen Tumorerkrankungen gewährleisten wie z.B. Brustkrebs, Darmkrebs, Lungenkrebs, Prostatakrebs, hämato-onkologische Erkrankungen, gynäkologische Tumoren. Die onkologische Versorgung nach aktuellem Standard soll für alle an Krebs Erkrankten in Baden-Württemberg zugänglich sein. Voraussetzung für die krankenhauplanerische Ausweisung als Onkologisches Zentrum ist die Erfüllung der Voraussetzungen des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die Erstfassung der Regelungen zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 Sozialgesetzbuch V (Zentrums-Regelungen) in der jeweils aktuellen Fassung. Der Nachweis im Ausweisungsverfahren gegenüber der Planungsbehörde, dass die Voraussetzungen der Zentrums-Regelungen erfüllt werden, hat erstmalig durch Vorlage eines Zertifikats eines anerkannten Zertifizierers zu erfolgen. Nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen Zertifikats ist ein (Re-)Zertifikat oder eines anderen geeigneten Nachweises der Planungsbehörde vorzulegen. Krankenhäuser die vor dem 01.09.2021 als Tumorzentren, Onkologische Schwerpunkte und Kooperierende Onkologische Schwerpunkte krankenhauplanerisch ausgewiesen wurden, haben der Planungsbehörde innerhalb von 18 Monaten nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen eines Onkologischen Zentrums oder eines kooperierenden Schwerpunktkrankenhauses erfüllen. In Baden-Württemberg haben sich die kooperierenden onkologischen Schwerpunkte in der Versorgung bewährt. Dies ist eine nach § 3a Landeskrankenhausgesetz gewollte Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern, die fortgeführt werden soll. Krankenhäuser, die mit einem Onkologischen Zentrum oder mehreren Onkologischen Zentren kooperieren, jedoch die Voraussetzungen der Zentrums-Regelungen des G-BA nicht erfüllen, können im Krankenhausplan als Kooperierendes Schwerpunktkrankenhauseines Onkologischen Zentrums oder mehrerer Onkologischen Zentren ausgewiesen werden. Die Kooperation ist dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration entsprechend nachzuweisen. Die in Baden-Württemberg an den Onkologischen Zentren eingerichtete Brückenpflege als Schnittstelle zwischen ambulanter und stationärer palliativer Versorgung sowie zwischen anderen für die Versorgungskontinuität zuständigen Einrichtungen hat sich

bewährt und stellt einen wichtigen Baustein in der sektorenübergreifenden onkologischen Versorgung dar.